

Theologische Anmerkungen zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche

von Michael Böhnke

„Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen. Wahrhaft lichtvolle Worte! Sie gelten für alle Stufen des gesellschaftlichen Lebens, sie gelten auch für das Leben der Kirche unbeschadet ihrer hierarchischen Struktur.“¹ Hätte Papst Benedikt XVI. diese Lehre vorgetragen, so dürfte er aufgrund der geltenden und von seinem Vorgänger im Amt 1998 durch das Motu proprio *Ad tuendam fidem*² geschaffenen kirchlichen Rechtslage gemäß c. 750 § 2 CIC/1983 ihr gegenüber Zustimmung und Gehorsam erwarten. Die Aussage stammt jedoch nicht von Benedikt XVI., ihr Urheber ist vielmehr Papst Pius XII., der in seiner Ansprache an das Kardinalskollegium vom 20. Februar 1946 im Anschluss an die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* seines Vorgängers Papst Pius XI. die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche mit diesen Worten kategorisch festgestellt hat. Widersprochen hat ihm niemand. Zustimmung und Gehorsam hat seine Feststellung allerdings auch nicht erfahren. Seit Mitte der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts prägt Streit die Auseinandersetzung um die Frage der innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips, ein Streit, in dem nicht weniger als die künftige Ausrichtung und Gestalt der Kirche auf dem Spiel zu stehen scheint.³ In ihn sind hohe und höchste Repräsentanten der katholischen Kirche verwickelt, so etwa die damaligen Kardinäle Hamer, Ratzinger und der später zum Kardinal ernannte Walter Kasper. Beteiligt sind darüber hinaus bedeutende Kanonisten, Dogmatiker und Sozialethiker.⁴ Quer durch die theologischen Disziplinen hindurch wird seither weltweit⁵ das Pro und Contra der innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips heftig diskutiert. Losgetreten wurde die Diskussion durch eine kurze Passage im Abschlussdokument der

¹ Acta Apostolicae Sedis 38 (1946), S. 141-151 (nachfolgend zitiert: AAS).

² AAS 90 (1998), S. 457-461.

³ So KISTNER, Peter, *Das göttliche Recht und die Kirchenverfassung II. Subsidiarität als Reformgebot*, Berlin 2010 (= Tübinger Kirchenrechtliche Studien; 11).

⁴ Mit dem folgenden Beitrag will ich die umfangreiche Diskussion nicht erneut referieren. Das hat Daniel Deckers in hervorragender Weise getan. Vgl. DECKERS, Daniel, Subsidiarität in der Kirche. Eine theologiegeschichtliche Skizze, in: Wils, Jean-Pierre; Zahner, Michael (Hrsg.), *Theologische Ethik zwischen Tradition und Modernitätsanspruch. Festschrift für Adrian Holderegger zum sechzigsten Geburtstag*, Fribourg; Freiburg i. Br.; Wien 2005, S. 269-295 (= Studien zur theologischen Ethik; 110), nachfolgend zitiert als: Subsidiarität in der Kirche. Vielmehr beabsichtige ich, einige bisher nicht berücksichtigte theologische Aspekte in die Diskussion einzubringen.

⁵ Vgl. LEYS, Ad, *Ecclesiological Impacts of the Principle of Subsidiarity*, Kampen 1995 (= *Kerk en Theologie in Context*; 28); ferner die Beiträge von KAUFMANN, Franz-Xaver; KOMONCHAK, Joseph A.; LOSADA, Joaquin, in: *The Jurist* 48 (1988), S. 275-291; S. 298-349; S. 350-354; von LEYS, Ad; BURKHARD, John, J., in: *The Jurist* 58 (1998), S. 84-123; S. 279-342 und von BROWN, Phillip J., in: *The Jurist* 69 (2009), S. 583-614.

außerordentlichen Bischofssynode von 1985, die angesichts der eindeutigen Lehre von Papst Pius XII. nicht wenig Verwunderung hervorgerufen hat. Dort findet sich die folgende, erstaunliche Formulierung:

„Es wird empfohlen, eine Untersuchung einzuleiten über die Frage, ob das in der menschlichen Gesellschaft geltende Subsidiaritätsprinzip auch in der Kirche Anwendung findet, und, wenn ja, inwieweit und in welchem Sinn die Anwendung möglich und eventuell notwendig ist.“⁶

Daniel Deckers hat das mit einem unglaublichen „Wie bitte?“ kommentiert.⁷ „Was ein Papst 1946 behauptet hatte (dass das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche gelten müsse), wird von den Teilnehmern der Bischofssynode des Jahres 1985 als Möglichkeit dargestellt – auch so kann man mit lehramtlichen Äußerungen umspringen, wenn es beliebt. Oder doch nicht?“ Wie dem auch sei: Die einmal losgetretene Diskussion lässt sich nicht mehr durch das Autoritätsargument, ‚Papst Pius XII. habe doch gelehrt ...‘ unterbinden. Sie muss geführt werden und sie ist noch keineswegs zu Ende, auch wenn es um diese Frage in der letzten Zeit etwas ruhiger geworden ist. Das kirchliche Lehramt fordert die Theologen/innen und die theologische Diskussion geradezu heraus.

In den vierzig Jahren vor der Bischofssynode ist die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips kaum in Frage gestellt worden. Die Behauptung des Gegenteils durch den römischen Kanonisten Jean Beyer⁸, der unter anderem die Thesen aufgestellt hat, Papst Pius XII. habe die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips nur hypothetisch erwogen, und das Zweite Vatikanische Konzil habe den Begriff nicht verwendet, wirkt doch recht konstruiert. Vielmehr lassen konziliare und nachkonziliare Aussagen den Schluss zu, dass die oberste kirchliche Autorität bis 1985 durchgängig von einer Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche ausgegangen sein dürfte.

⁶ Schlussbericht II C 8, zit. nach: Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von Walter Kasper, Freiburg 1986, S. 39.

⁷ DECKERS, Daniel, Subsidiarität in der Kirche, S. 286.

⁸ BEYER, Jean, Principe de subsidiarité ou ‚juste autonomie‘ dans l'Église, in: Nouvelle revue théologique 108 (1986), S. 801-826; ders., Le principe de subsidiarité. Son application dans l'Église, in: Gregorianum 69 (1988), S. 436-459.

Nach der lehramtlichen Festlegung des Subsidiaritätsprinzips durch Papst Pius XI. in der Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* von 1931⁹ und der Feststellung seiner innerkirchlichen Geltung durch Papst Pius XII. war es Papst Paul VI., der die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche für die Reform des Codex Iuris Canonici wie selbstverständlich vorausgesetzt hat. Im vierten, fünften, sechsten und siebten Leitsatz für die Überarbeitung des kirchlichen Gesetzbuches hat dies seinen Niederschlag gefunden, womit sich unwiderlegbar der Wille des Papstes und der Kardinäle manifestiert, dass der neue Kodex von diesem Prinzip hätte bestimmt sein sollen.¹⁰ Auch in seiner Ansprache vom 17. September 1973 an die Teilnehmer des II. Kongresses für Kanonisches Recht in Mailand¹¹ setzt Papst Paul VI. die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips implizit voraus. Heribert Heinemann hat die kanonistische Rezeption des Subsidiaritätsprinzips zuverlässig referiert. Auch für ihn bedeutete die Diskussionsempfehlung der außerordentlichen Bischofssynode eine „Überraschung“.¹² Zudem ist, wie Pavel Miklušćák überzeugend nachgewiesen hat, das Zweite Vatikanische Konzil implizit von der innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips ausgegangen, ja mehr noch, es habe sich das Anliegen der innerkirchlichen Umsetzung des Prinzips zu eigen gemacht.¹³ Warum also diese erneute Grundsatzdiskussion?

Im Vorfeld der außerordentlichen Bischofssynode hat sich Kardinal Jérôme Hamer bei der Vollversammlung der Kardinäle vehement gegen eine innerkirchliche Geltung des

⁹ AAS 23 (1931), S. 177-228, hier: S. 203.

¹⁰ CIC, Vorrede, XLII f. Die Leitsätze lauten: „4. Damit der höchste Gesetzgeber und die Bischöfe einmütig in der Seelsorge zusammenarbeiten und der Dienst der Hirten in positiverer Weise erscheint, sollen die bisher außerordentlichen Vollmachten zur Dispens von gesamtkirchlichen Gesetzen ordentliche Vollmachten werden, wobei nur das der höchsten Gewalt in der Gesamtkirche oder anderen höheren Autoritäten reserviert werden soll, was wegen des Gemeinwohls eine Ausnahme erfordert. 5. Genau soll das Prinzip berücksichtigt werden, das sich aus dem vorausgehenden ergibt und Subsidiaritätsprinzip genannt wird; es muß in der Kirche um so mehr angewendet werden, weil das Amt der Bischöfe mit den damit zusammenhängenden Vollmachten göttlichen Rechtes ist. [...] 6. Wegen der fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen und wegen der Verschiedenheit der Ämter und Dienste, die in der hierarchischen Ordnung der Kirche selbst grundgelegt ist, ist es förderlich, daß die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, daß die Ausübung der Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Mißbrauch ausgeschlossen wird. 7. Damit dies in geeigneter Weise verwirklicht werden kann, muß besondere Sorge aufgewandt werden, um die Vorgehensweise zum Schutz subjektiver Rechte festzulegen. [...]“

¹¹ P. PAUL VI., Ansprache vom 17. September 1973 an die Teilnehmer des II. Kongresses für Kanonisches Recht in Mailand (L'Osservatore romano Nr. 213 vom 17./18. September 1973), dt. in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 142 (1973), S. 463-471 (nachfolgend zitiert als: Ansprache vom 17. September 1973).

¹² HEINEMANN, Heribert, Subsidiaritätsprinzip – eine kanonistische Anfrage, in: Giegel, Georg; Langhorst, Peter; Remele, Kurt (Hrsg.), Glaube in Politik und Zeitgeschichte. Festschrift für Franz Josef Stegmann zum 65. Geburtstag, Paderborn; München; Wien; Zürich 1995, S. 17-30, hier: S. 21.

¹³ MIKLUŠĆÁK, Pavel, Einheit in Freiheit. Subsidiarität in der Kirche als Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils, Würzburg 1995 (= Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge; 19).

Subsidiaritätsprinzips ausgesprochen¹⁴ und dabei darauf verwiesen, dass die Strukturen der Kirche nicht mit denen einer Gesellschaft vergleichbar seien, da sie auf göttliches Recht zurückgeführt werden müssten. Zudem hat er darauf verwiesen, dass Papst Pius XII. von einer eingeschränkten Geltung des Prinzips „unbeschadet der hierarchischen Struktur“ der Kirche gesprochen habe.

Die durch ihn entfachte Diskussion ist in vielen kirchlichen Bereichen von entscheidender Bedeutung. Sie beeinflusst mittelbar die Weiterentwicklung der Liturgie – vor allem die Übersetzung liturgischer Texte und die Frage der Inkulturation stehen hier zur Debatte, man denke nur an die Instruktion *Liturgiam authenticam* vom 28. März 2001¹⁵ –, die Beurteilung der Theologie des Volkes und der Befreiung als südamerikanischer Weg einer armen Kirche als Kirche der Armen, die rechte Bestimmung des Verhältnisses von Ortskirchen und Universalkirche, sowie die Positionierung in der Frage der Achtung und Anerkennung der Menschenrechte durch die und in der Kirche.

Das Subsidiaritätsprinzip beschreibt erstens den Vorrang des Einzelnen vor der Gemeinschaft und zweitens den Vorrang der kleineren Einheit vor der größeren. Formal ist es ein Sozialprinzip. Es ist kein theologisches Prinzip. Aber es ist auch nicht nur ein Ordnungsprinzip, von dem man nach Gutdünken Gebrauch machen könnte oder auch nicht. Man kann aus Gründen der Gerechtigkeit nicht auf einen subsidiären Aufbau der Gesellschaft verzichten. Das Subsidiaritätsprinzip ist seiner Genese nach ein naturrechtlich begründetes und im Hinblick auf die bürgerliche Gesellschaft formuliertes Sozialprinzip, das Papst Pius XI. 1931 in folgenden Wortlaut gefasst hat:

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach

¹⁴ Vgl. HAMER, Jérôme, Discurs à la reunion plenièrre, in: Synode extraordinaire. Célébration de Vatican II, Paris 1986, S. 598-604.

¹⁵ AAS 93 (2001), S. 685-726.

subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“¹⁶

Die Kritik an der innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips stützt sich vor allem darauf, dass die Kirche eine gesellschaftliche Größe *sui generis* sei, die nicht mit anderen gesellschaftlichen Gebilden vergleichbar sei. Deshalb könne das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche keine Geltung beanspruchen. Ferner wird geltend gemacht, das Subsidiaritätsprinzip sei ein sozialphilosophisches Handlungs- und kein theologisches Glaubensprinzip. In der Frage der Glaubenswahrheit, als deren Teil die Kirche betrachtet wird, könne es daher ebenfalls keine Geltung beanspruchen.

Dagegen wird angeführt, dass der Geheimnischarakter der Kirche ihren Sozialcharakter nicht aufhebe und dass das Subsidiaritätsprinzip deshalb in der Kirche Geltung beanspruchen könne. Begründet wird dies mit Hinweis auf die inkarnatorische Struktur der Kirche.

Im Hinblick auf das Argument, dass die Kirche durch das Subsidiaritätsprinzip das Handeln der Gesellschaft, nicht aber ihren Glauben normieren könne und wolle, wäre darauf hinzuweisen, dass auch der Glaube, verstanden als *fides qua creditur*, ein Handeln der Gläubigen, in denen und aus denen die Kirche besteht, darstellt. Das Glaubenshandeln der Gläubigen kann deshalb nicht a priori dem Geltungsbereich des Subsidiaritätsprinzips entzogen werden.

Dieses Argument hat allerdings, wenn ich recht sehe, bisher kaum Berücksichtigung erfahren. Das mag daran liegen, dass die Diskussion sich ganz auf die Verhältnisbestimmung von Ortskirche und Universalkirche fokussiert hat. Es ist jedoch zur Bestimmung des Verhältnisses von gemeinsamem Priestertum der Gläubigen und dem Priestertum des Dienstes von Bedeutung. Darauf wird am Schluss des Beitrags zurückzukommen sein.

Wie dem auch sei, die Frage der innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips wird theologisch aufgeladen. Sie muss deshalb ekklesiologisch, sie muss theologisch beantwortet werden.

Die Dogmatische Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche *Lumen Gentium* bestimmt im achten Kapitel die Kirche als eine komplexe Wirklichkeit, die aus göttlichem und menschlichem Element zusammenwächst. Kirche ist *Lumen Gentium* zufolge immer zugleich als Mysterium und als gesellschaftliche Wirklichkeit zu betrachten. Geheimnischarakter und Sozialcharakter der Kirche lassen sich nicht trennen. Es steht damit

¹⁶ AAS 23 (1931), S. 203.

jedoch die Möglichkeit zur Diskussion, die Kirche als ein gesellschaftliches Gebilde sui generis zu betrachten und zugleich zu unterstellen, dass der Subsidiaritätscharakter ihrer gesellschaftlichen Verfasstheit der Kirche als Mysterium schade. Dann müsste er durch die Kirche als Mysterium außer Kraft gesetzt werden können, was durch das Argument, die Kirche stelle ein gesellschaftliches Gebilde sui generis dar, geleistet werden soll. Oder er müsste in seinem Geltungsanspruch zumindest begrenzt werden können, was mit dem Argument „unbeschadet ihrer hierarchischen Struktur“ geschieht. Warum aber sollte das Subsidiaritätsprinzip der Kirche als Mysterium nicht entsprechen oder ihr gar widersprechen? Der von Walter Kasper programmatisch vorgetragene Grundsatz, dass der Geheimnischarakter der Kirche ihren Sozialcharakter nicht aufhebe,¹⁷ weist in die richtige Richtung, genügt allein jedoch nicht zur Begründung der uneingeschränkten innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips, weil der Geheimnischarakter der Kirche nicht in ihrem Sozialcharakter aufgeht. Deshalb ist zudem die Frage nach dem Entsprechungsverhältnis vom inneren, theologischen Prinzip und äußeren, sozialphilosophischen Prinzip der komplexen Wirklichkeit Kirche zu klären. Wie kann eine Kirche, die subsidiär strukturiert ist, dem Heiligen Geist zum Aufbau seines Leibes dienen, so wird man im Anschluss an die Analogie von *Lumen Gentium* 8 fragen müssen. Oder vielleicht sogar noch schärfer: Man wird fragen müssen: Kann eine Kirche, die nicht subsidiär strukturiert ist, dem Heiligen Geist zum Aufbau seines Leibes dienen? Es könnte ja auch sein, dass eine nicht subsidiäre Organisation der gesellschaftlichen Gestalt der Kirche ihr als Mysterium Schaden zufügen könnte. Die Notwendigkeit der innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips könnte mit anderen Worten dadurch erwiesen werden, dass zunächst die Unmöglichkeit beziehungsweise Unangemessenheit einer nicht subsidiär strukturierten Kirche aufgezeigt wird. In einem weiteren Schritt wäre dann theologisch die Notwendigkeit der innerkirchlichen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu erweisen.

Exemplarisch lassen sich folgende Kennzeichen einer subsidiär strukturierten Kirche benennen:

1. Eine Kirche, die in ihrer gesellschaftlichen Gestalt subsidiär strukturiert ist, achtet, anerkennt und schützt die Würde der menschlichen Person. Das gilt auch in Glaubensfragen.

¹⁷ KASPER, Walter, Der Geheimnischarakter hebt den Sozialcharakter nicht auf. Zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, in: Herder-Korrespondenz 41 (1987), S. 232-236.

2. Eine Kirche, die in ihrer gesellschaftlichen Gestalt subsidiär strukturiert ist, achtet, anerkennt und schützt die Würde der jeweils kleineren Einheit. Das gilt auch in Fragen der liturgischen Selbstorganisation, der Pastoral und des Rechts.
3. Eine Kirche, die in ihrer gesellschaftlichen Gestalt subsidiär strukturiert ist, achtet, anerkennt und schützt das in ihr wirksame hierarchische Prinzip. Das gilt durchgängig, denn Subsidiarität setzt Hierarchie voraus.

Wodurch wäre demgegenüber eine nicht subsidiär strukturierte Kirche gekennzeichnet?

1. Für sie wäre der Glaubensvollzug und der Glaubenssinn der Gläubigen ohne konstitutive Bedeutung. Sie ruhte in institutioneller Selbstgenügsamkeit in sich.
2. In ihr brauchte es keine Bistümer zu geben, denn die Bistümer wären nicht göttlichen Rechts, wenn die Universalkirche den Ortskirchen ontologisch und zeitlich vorausginge.¹⁸ Sie wäre den Ortskirchen innerlicher, als diese es sich selbst sein könnten. Der Leiter der Universalkirche könnte seine Gewalt unmittelbar und immer in jeder einzelnen Ortskirche ausüben. Die Bischöfe wären Verwaltungsbeamte des Papstes.¹⁹
3. Eine nicht subsidiär strukturierte Kirche wäre in letzter Konsequenz nicht mehr hierarchisch darstellbar, da es in ihr nur noch eine Ebene gäbe, die sich auf göttliches Recht zurückführen ließe.

Das Subsidiaritätsprinzip achtet, anerkennt und schützt also den Glaubensvollzug, das ausgewogene Verhältnis von Einheit und Vielfalt sowie die hierarchische Gestalt in der Kirche. Es beinhaltet gleichermaßen – und das macht es im Hinblick auf die oberste Autorität in der Kirche brisant – ein Kompetenzanmaßungsverbot, das klar beschrieben zu werden verlangt. Gegen dieses Kompetenzanmaßungsverbot ist in den vergangenen Jahren durch die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. nicht selten – ich vertrete das unter dem Vorbehalt, dass man das überhaupt so sagen darf – verstoßen worden. So urteilt Daniel Deckers über das Pontifikat des vorletzten Papstes: „Im Rückblick auf das Pontifikat Johannes Pauls II. zeigt sich nämlich, dass Zentralisierung und nicht Achtung von Subsidiarität die Signatur dieses Pontifikats schlechthin war.“²⁰ Und Papst Benedikt XVI. hat schon als Kurienkardinal 1992

¹⁸ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Litterae ad Catholicae Ecclesiae episcopos de aliquibus aspectibus Ecclesiae prout est communio *Communio notio* vom 28. Mai 1992, in: AAS 85 (1993), S. 838-850, dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (nachfolgend zitiert als: VAS) 107, nachfolgend zitiert als: *Communio notio*.

¹⁹ Vgl. BIER, Georg, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, Würzburg 2001, S. 376 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 32).

²⁰ DECKERS, Daniel, Subsidiarität in der Kirche, S. 285.

mit der Erklärung *Communio in notio*, die er als Präfekt der Kongregation der Glaubenslehre zu verantworten hatte, gewissermaßen in einem Handstreich alle „missbräuchlichen Interpretationen der Communioeeklesologie ein Ende“ bereitet²¹, indem er die ontologische und zeitliche Priorität der Universalkirche festlegte und so die Ekklesologie des Zweiten Vatikanischen Konzils (LG 23) korrigierend durch die Behauptung des Gegenteils ergänzte. Das Subsidiaritätsprinzip betrifft, wenn man es als Kompetenzanmaßungsverbot reformuliert, also unmittelbar die Überdehnung des päpstlichen Machtanspruches. Man kann es auch anders formulieren: Die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche wird kirchenpolitisch von maßgeblichen Kräften als Gefahr für die Einheit der Kirche angesehen. Umso wichtiger ist es, das Subsidiaritätsprinzip als das dem inneren Prinzip der Kirche entsprechende Sozialprinzip zu erweisen.

Da es sich um ein sozialphilosophisches und nicht um ein theologisches Prinzip handelt, kann es nicht unmittelbar innerkirchlich Geltung beanspruchen. Diese kommt ihm vielmehr erst dann zu, wenn es zum ‚theologischen Prinzip‘ der Kirche in ein Entsprechungsverhältnis gesetzt werden kann, wenn gesagt werden kann, dass das Mysterium der Kirche in ihrer subsidiär strukturierten gesellschaftlichen Gestalt adäquat zur Darstellung kommt, es also gleichwohl zur Darstellung des Mysteriums der Kirche notwendig und angemessen erscheint.

Das gilt es nun für die drei exemplarisch benannten Merkmale einer subsidiär strukturierten Kirche durchzudeklinieren.

Ad 1: Die Aussage, dass eine Kirche, die subsidiär strukturiert ist, die Würde der menschlichen Person achtet, anerkennt und schützt, weist darauf hin, dass die Kirche den Glauben der Gläubigen nicht erzwingen kann. Kirche ist eine Kirche der freien Gefolgschaft, wie es schon Joseph Klein in seiner Bonner Antrittsvorlesung im Jahr 1946²² gesehen hat. Das Glauben lässt sich nicht erzwingen.²³ Eine dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtete Kirche erkennt die Religionsfreiheit als ein der Würde des Menschen entsprechendes Recht an. Sie verzichtet auf Zwang in der Frage des Glaubens. Die Gemeinschaft achtet, anerkennt und schützt den Glauben des Einzelnen. Die Menschenrechte sind der Kirche ebenso wie die Zusage der Treue Gottes vorgegeben, wie es schon Papst Paul VI. festgestellt und gefordert hat: „Deshalb geht auch alles, was um der Sicherung von Ordnung und Frieden in der Gemeinschaft der Christen

²¹ Ebd., S. 291.

²² Vgl. KLEIN, Joseph, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, Tübingen 1947.

²³ Vgl. c. 748 § 2 CIC/1983. Vgl. BÖHNKE, Michael, Recht der Wahrheit – Recht der Freiheit. Überlegungen zur dogmatischen Begründung des personalen Rechts auf Glaubensfreiheit, in: ders., Bongardt, Michael, Essen, Georg, Werbick, Jürgen (Hrsg.), Freiheit Gottes und der Menschen. Festschrift für Thomas Pröpper, Regensburg 2006, 503–526.

willen angeordnet wird – wie das kanonische Recht im äußeren Bereich –, letztlich aus vom Geiste und schafft deshalb keinen Nachteil für die Freiheit und die Würde der menschlichen Person, vielmehr stärkt und verteidigt es diese.²⁴ Dem liegt das Axiom zugrunde, dass der Mensch als Person Zweck an sich selbst ist. „Der Mensch ist nicht Person durch die Tatsache, dass er sozial ist, sondern er ist sozial, weil er Person ist“²⁵. Den Worten des Papstes zufolge steht jedwede soziale Ordnung und Autorität, „die dazu bestimmt ist, diese Ordnung zu gewährleisten“²⁶ unter der Selbstzwecksetzung der Person.

Theologischer Grund ist, dass der Gott, der sich in Jesus Christus als unbedingt zuvorkommende und für die Menschen entschiedene Liebe geoffenbart hat (1 Joh 4,8.16), die Freiheit des Menschen, dem seine Liebe gilt, voraussetzt. Denn erst in der freien Zustimmung des Menschen kommt die göttliche Liebe zum Ziel. Weil der Gott, der die unbedingte Liebe ist, Mitliebende will (Richard v. St. Viktor)²⁷, achtet er die Freiheit des Menschen unbedingt. Die komplexe Wirklichkeit der Kirche muss deshalb als Kommerzium von göttlicher und menschlicher Freiheit, als Kommerzium der Freiheiten verstanden werden.²⁸ Wenn Gott die Freiheit des Menschen unbedingt achtet, dann sollte die kirchliche Autorität dem entsprechen, zumindest wenn sie die Autorität Gottes für ihr Handeln in Anspruch nimmt. Die Kirche kann sich dabei der Treue Gottes, verstanden als Unbedingtheit der göttlichen Liebe unter Zeitindex, im Heiligen Geist gewiss sein. Das Vertrauen in die Treue Gottes zu den Menschen ermöglicht es den kirchlichen Autoritäten in Glaubenssachen auf Zwang zu verzichten und stattdessen epikletisch das Kommerzium der Freiheiten dialogisch und missionarisch zu leben. Durch den systematischen Ausbau des Rechtsschutzes im kanonischen Recht, so wie es im sechsten und siebten Leitsatz zur Kodexreform gefordert worden ist, gilt es, dem Subsidiaritätsprinzip innerkirchlich Rechtsgeltung zu verschaffen, weil dadurch die Treue Gottes zu den Menschen adäquat zur Darstellung kommt: „Gloria Dei vivens homo“ (Irenäus von Lyon).

Ad 2: Eine Kirche die subsidiär strukturiert ist, achtet, anerkennt und schützt die Würde der jeweils kleineren Einheit. Sie anerkennt, achtet und schützt die freie Initiative der Gläubigen,

²⁴ P. PAUL VI., Ansprache vom 17. September 1973, S. 463-471, hier: S. 465.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Vgl. RICHARD VON SANKT-VICTOR, Die Dreieinigkeit. Übertragung und Anmerkungen von Hans Urs von Balthasar, Einsiedeln 1980 (= Christliche Meister; 4).

²⁸ Vgl. BÖHNKE, Michael, Kirche in der Glaubenskrise. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Freiburg i. Br.; Basel; Wien 2013.

der Menschen, die sich zu einzelnen Aktionen oder zu Gesellschaften zusammenschließen²⁹ ebenso wie die Teilkirchen, in denen und aus denen die katholische Kirche besteht. Das wahre Verhältnis von Einheit und Vielfalt wird in ihr dadurch gewahrt, dass die jeweils größere Ebene dem Kompetenzenmaßungsverbot dadurch entspricht, dass sie darauf verzichtet, unmittelbare Gewalt gegenüber und in der kleineren Einheit auszuüben. Sie respektiert also das Selbstorganisationsrecht als Kompetenz der kleineren Einheit.

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Verhältnis von Teilkirche (= Ortskirche) und Gesamtkirche haben dies gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bestimmt, indem sie darauf verzichtet haben, dem Bischof von Rom unmittelbare Gewalt in und über die Teilkirchen zuzuerkennen. Das Konzil spricht ein solches Kompetenzenmaßungsverbot aus, indem es dem Subsidiaritätsprinzip gemäß in *Lumen Gentium* 27 von einer Letztkompetenz zur Regelung der Ausübung unmittelbarer bischöflicher Gewalt in den Teilkirchen ausgeht: „Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, daß der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener (vgl. Lk 22,26-27). Diese Gewalt, die sie im Namen Christi persönlich ausüben, kommt ihnen als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zu, auch wenn ihr Vollzug letztlich von der höchsten kirchlichen Autorität geregelt wird und im Hinblick auf den Nutzen der Kirche oder der Gläubigen mit bestimmten Grenzen umschrieben werden kann. Kraft dieser Gewalt haben die Bischöfe das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht, Gesetze für ihre Untergebenen zu erlassen, Urteile zu fällen und alles, was zur Ordnung des Gottesdienstes und des Apostolats gehört, zu regeln.“³⁰

Die durch das Konzil sorgsam austarierte Balance zwischen Einheit und Vielfalt in der Kirche steht freilich in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Lehre des Ersten Vatikanischen Konzils über die Unmittelbarkeit der päpstlichen Gewalt auch in und gegenüber den Teilkirchen, welches man im Allgemeinen dadurch zu entschärfen versucht, dass man auf die durch Pius IX. gutgeheißene gemeinsame Erklärung der Bischöfe Deutschlands über die Jurisdiktion des Papstes und der Bischöfe verweist, die jene als Antwort auf die Circular-Depesche des Reichskanzlers von Bismarck über die Auslegung der Konstitution *Pastor aeternus* des Ersten Vatikanischen Konzils abgegeben hatten (DH 3112-3117). Ihr zufolge

²⁹ Vgl. cc. 215 und 216 CIC/1983.

³⁰ Vgl. NELL-BREUNING, Oswald von, Subsidiarität in der Kirche, in: Stimmen der Zeit (fernerhin zitiert als: StZ) 111 (1986), S. 147-157, hier: S. 155 f., der in diesem Zusammenhang von Kompetenz-Kompetenz spricht.

kommt dem Papst die höchste, ordentliche und unmittelbare Gewalt über die ganze Kirche zu, die „nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst“ auflebt, aber nur in Notsituationen angewendet werden soll. Darüber hinaus besitze der Papst keine Kompetenz, die Kirchenverfassung zu ändern. „Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papsttum beruht, besteht auch der Episkopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat“ (DH 3115). Die Gemeinsame Erklärung der Bischöfe Deutschlands beinhaltet also in der Tat ein doppeltes Kompetenzanmaßungsverbot. Es betrifft die Ausübung der päpstlichen Gewalt in den Teilkirchen außerhalb von Notsituationen sowie den durch das göttliche Recht der primatialen Jurisdiktion gesetzten Rahmen.

Im Codex Iuris Canonici hat sich diese Balance gehalten. Sie ist jedoch dadurch geschwächt worden, dass das, was in den Hauptsatz gehört hätte, in c. 333 CIC/1983 im Relativsatz steht. In § 1 heißt es: „Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.“ Es war der Glaubenskongregation in ihrem Schreiben zu einigen Aspekten der *Communio*³¹ vorbehalten, das Äquilibrium von Einheit und Vielfalt in der Kirche nachhaltig durch die These vom ontologischen und zeitlichen Vorrang der Gesamtkirche vor den Teilkirchen zu stören. Walter Kasper hat der These der Glaubenskongregation mit guten theologischen Gründen widersprochen³², weil sie in der Konsequenz dazu führt, dass dem Papst in und gegenüber den Teilkirchen nicht nur höchste, volle und ordentliche, sondern auch unmittelbare Gewalt zukomme, die er *jederzeit* (und nicht nur im Notfall der Gemeinwohlgefährdung der Kirche) ausüben könne. Die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips wird damit in diesem Anwendungsfeld außer Kraft gesetzt, die Balance von Einheit und Vielfalt in der Verfassung der Kirche gefährdet. In dem Schreiben der Glaubenskongregation heißt es: „Daher *müssen wir* das Amt des Petrusnachfolgers nicht nur als *einen ‚globalen‘ Dienst ansehen, der jede Teilkirche ‚von außen‘ erreicht, sondern* als schon *‚von innen her‘* zum Wesen jeder Teilkirche gehörig‘. Das Amt des Primats ist also vom Wesen

³¹ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Communio notio*, dt.: VAS 107, Nr. 9.

³² Vgl. KASPER, Walter, Zum Subsidiaritätsprinzip in der Kirche, in: Internationale Katholische Zeitschrift *Communio* 18 (1989), S. 155-169; ders., Das Verhältnis von Universal- und Ortskirche. Freundschaftliche Auseinandersetzung mit der Kritik von Joseph Kardinal Ratzinger, in: *StZ* 125 (2000), S. 795-804; KEHL, Medard, Zum jüngsten Disput um das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche, in: Walter, Peter (Hrsg.), *Kirche in ökumenischer Perspektive: Kardinal Walter Kasper zum 70. Geburtstag*, Freiburg i. Br.; Basel; Wien 2003, S. 81-101.

her ausgestattet mit wahrer bischöflicher Gewalt – nicht nur höchster, voller und universaler, sondern auch *unmittelbarer* Gewalt – über alle, sowohl über die Hirten als [auch; MB] über die übrigen Gläubigen.“ Die Kongregation für die Glaubenslehre geht damit über die Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils in *Lumen Gentium* 22 hinaus. Dort hatte es geheißen: „Der Bischof von Rom hat nämlich kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben.“

In einer Diskussionsrunde der renommierten Essener Gespräche zum Thema Subsidiarität hat Norbert Lüdecke die Fragestellung zugespitzt. Mit Bezug auf den Fall Kamphaus hat er seinen Kollegen Alfred Hierold gefragt: „Sie haben erklärt, der Jurisdiktionsprimat immediatisiere die Teilkirchen nicht. Ein päpstlicher Eingriff könne nach dem Subsidiaritätsprinzip legitim nur erfolgen, wenn das ordentlich zuständige Organ versagt hat. Da sich vieles in der Konkretion klärt, meine Frage: Hat im Fall *Kamphaus* der Papst gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, also illegitim gehandelt? Wenn ja, wie bringt man in der römisch-katholischen Kirche dieses Legitimitätskriterium gegen die unbestreitbare Legalität des primatialen Eingriffs effektiv zur Geltung? Wenn nein, worin bestand das Versagen von Bischof *Kamphaus*?“³³ Alfred Hierold hat darauf geantwortet, dass er nach seinem Kenntnisstand kein Versagen von Bischof Kamphaus erkennen könne. „Insofern könnte man sagen, daß das Eingreifen des Papstes zwar legal – er kann das aufgrund seiner Vollmacht –, aber nicht legitim war.“³⁴ Zwar relativiert Hierold seine Aussage im Folgenden durch die Bemerkung, es komme nicht auf seine, sondern auf die Einschätzung des Papstes zur Beurteilung der Legitimität seines Handelns an, doch ist dies wohl eher problemanzeigend zu verstehen, da Hierold zuvor die These einer Immediatisierung der Teilkirchen durch den päpstlichen Jurisdiktionsprimat mit dem zutreffenden Hinweis, es gebe keine exempten Diözesen, zurückgewiesen hat.

Das an diesem konkreten Fall aufgezeigte Problem lässt sich wohl nicht kanonistisch, sondern nur ekklesiologisch lösen, und zwar im Rahmen einer pneumatologischen Ekklesiologie, die von der geistgeschenkten Gegenwart Gottes in den kirchlichen Grundvollzügen, darin vor allem der Feier der Eucharistie ausgeht. Der die Verheißung der Treue Gottes zu den Menschen voraussetzende, epikletisch erbetene und frei gewährte Geist Gottes ist es, der die Kirche eint, sie zur Kirche ‚macht‘. Er begründet die Kirchlichkeit der Teilkirchen wie auch die

³³ LÜDECKE, Norbert, Diskussionsbeitrag, in: Marré, Heiner; Schümmelfeder, Dieter; Kämper, Burkhard (Hrsg.), *Universalität und Partikularität in der Kirche*, Münster 2003, S. 52 f. (= Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche; 37).

³⁴ HIEROLD, Alfred, Diskussionsbeitrag, in: Ebd., S. 55.

der Gesamtkirche. Beide gründen gleichursprünglich in der Treue Gottes zu den Menschen. Die Kirchlichkeit der Teilkirche kommt nicht dadurch zustande, dass die Gesamtkirche ihr innerlicher wäre als sie sich selbst. Kirchlichkeit ist ein Prädikat, welches der Teilkirche und der Gesamtkirche gleichermaßen und gleichursprünglich zukommt. Eben dadurch lässt sich die Einheit der Teilkirchen untereinander und ebenso die Einheit der Teilkirchen mit der Gesamtkirche als ursprüngliche und nicht als nachträgliche begründen. Eben deshalb besteht die Kirche in und aus Teilkirchen (LG 23).

Das römische Modell, durch zu beachtende ‚Fixpunkte‘ die Geltung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis von Teilkirchen und Gesamtkirche zugunsten der Gesamtkirche zu beschränken, hat keine Zukunft. Wie will man durch Inanspruchnahme göttlichen Rechts eine auf göttlichem Recht beruhende Kirchenverfassung reglementieren bzw. mit Berufung auf c. 333 CIC faktisch außer Kraft setzen? Und doch hat Papst Johannes Paul II. eben dies im Anschluss an die Zehnte ordentliche Bischofssynode in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores Gregis* vom 16. Oktober 2003 versucht, und zwar ohne zuvor auch nur ein Wort über die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips verloren zu haben. Der Text, der den kirchenoffiziellen Stand der lehramtlichen Diskussion wiedergibt, lautet im Zusammenhang:

„Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, daß ‚den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zusteht, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet‘.

In der Synodenaula wurde die Frage aufgeworfen, ob das Verhältnis, das zwischen dem Bischof und der höchsten kirchlichen Autorität besteht, nicht im Lichte des Subsidiaritätsprinzips zu behandeln sei, insbesondere hinsichtlich der Beziehungen zwischen Bischof und Römischer Kurie. Dabei bestand der Wunsch, diese Beziehungen im Sinne einer *Communio*-Ekklesiologie unter Achtung der jeweiligen Kompetenzen und demnach unter Verwirklichung einer größeren Dezentralisation zu gestalten. Es ist auch gebeten worden, über die Möglichkeit nachzudenken, dieses Prinzip auf das Leben der Kirche anzuwenden, wobei auf jeden Fall der Tatsache Rechnung getragen werden müsse, daß das konstitutive Prinzip für die Ausübung der bischöflichen Gewalt die hierarchische Gemeinschaft der einzelnen Bischöfe mit dem Papst und mit dem Bischofskollegium ist.

Wie man weiß, wurde das Subsidiaritätsprinzip von meinem Vorgänger seligen Angedenkens Pius XI. für die bürgerliche Gesellschaft formuliert. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den

Terminus ‚Subsidiarität‘ nie gebraucht. Es hat jedoch zu einer Aufteilung unter den Organen der Kirche ermutigt und dabei ein neues Nachdenken über die Theologie des Episkopats in Gang gesetzt, die bei der konkreten Anwendung des Kollegialitätsprinzips auf die kirchliche Gemeinschaft schon Früchte trägt. Hinsichtlich der Ausübung der bischöflichen Gewalt haben die Synodenväter jedoch gemeint, daß sich der Begriff der Subsidiarität als zweideutig erweist. Sie haben darauf bestanden, das Wesen der bischöflichen Autorität im Lichte des Communio-Prinzips theologisch zu vertiefen.

In der Synodenversammlung war mehrmals vom Communio-Prinzip die Rede. Es handelt sich hierbei um eine organische Gemeinschaft im Sinne des Bildes vom Leibe Christi, von dem der Apostel Paulus spricht, wenn er die Aufgaben der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung unter den verschiedenen Gliedern des einen Leibes hervorhebt (vgl. 1 Kor 12,12-31).

Wenn also der Rückgriff auf das Communio-Prinzip korrekt und wirksam erfolgen soll, werden *einige Fixpunkte* [kursiv; MB] unvermeidlich sein. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß der Diözesanbischof in seiner Teilkirche die gesamte, ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt besitzt, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist. Ihm kommt deshalb ein eigener Bereich zur selbständigen Ausübung seiner Autorität zu, der von der allgemeinen Gesetzgebung anerkannt und geschützt wird. Andererseits koexistiert die Gewalt des Bischofs mit der höchsten Gewalt des Papstes, die ebenfalls bischöflich, ordentlich und unmittelbar über alle Kirchen im einzelnen sowie ihre Gruppierungen ist, über alle Hirten und Gläubigen.

Ein anderer Fixpunkt ist zu beachten: Die Einheit der Kirche gründet auf der Einheit des Episkopats, der, um eins zu sein, eines Hauptes des Kollegiums bedarf. In analoger Weise braucht die Kirche, um eins zu sein, eine Kirche als Haupt der Kirchen, nämlich jene von Rom, deren Bischof, der Nachfolger Petri, das Oberhaupt des Kollegiums ist. Damit also ‚die Teilkirche *voll Kirche* [kursiv; MB] sei, das heißt konkrete Präsenz der universalen Kirche mit allen ihren Wesenselementen, und somit nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet, muß in ihr als ureigenes Element die höchste Autorität der Kirche gegenwärtig sein [...]. Der Primat des Bischofs von Rom und das Bischofskollegium sind Wesenselemente der Gesamtkirche, ‚die sich nicht aus der Partikularität der Kirchen ableiten‘, die aber dennoch auch jeder Teilkirche innerlich zu eigen sind [...]. Die Tatsache, daß das Amt des Petrusnachfolgers innerlich zum eigentlichen Kirche-sein jeder Teilkirche gehört, ist notwendiger Ausdruck jenes schon erwähnten Verhältnisses grundlegender gegenseitiger Innerlichkeit zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen‘.³⁵

³⁵ VAS 163, Nr. 56.

Man muss diese Lehrmeinung des Papstes kaum kommentieren. Sie stellen die letzte Konsequenz der Lehre von der ontologischen und zeitlichen Priorität der Gesamtkirche vor den Teilkirchen dar, indem sie den Teilkirchen das ‚volle‘ Kirche-Sein absprechen und jene damit hinsichtlich ihrer Kirchlichkeit von der Gesamtkirche abhängig erscheinen lassen: Katholisch sein kann nur, wer römisch ist! Das ist die Doktrin. Die selektive Wahrnehmung der eigenen lehramtlichen Tradition dürfte dadurch bedingt sein.

Ad 3: Das Subsidiaritätsprinzip setzt eine Hierarchie in den Strukturen voraus. Sonst wäre es sinnlos. Es legt zugleich fest, dass diese Hierarchie aus Gründen der Gerechtigkeit nur subsidiär ausgeübt werden dürfe. Gegen zentralistischen Totalitarismus wird mit dem Prinzip an die Verantwortlichkeit des Einzelnen appelliert, ohne die keine Gesellschaft funktionieren kann. Erst im Falle völligen Versagens ermöglicht das Prinzip der jeweils höheren Einheit, einzugreifen und damit das Gemeinwohl der Kirche zu schützen.

Auch die Kirche – und nicht nur der Staat – lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht zu garantieren vermag: Der Zugehörigkeit ihrer Gläubigen zu Christus im Geist. Gemeint ist das, was *Lumen Gentium* 14 mit dem Begriff „*Spiritum Christi habere*“ angesprochen hat. ‚Habere‘ ist dabei nicht im Sinne von ‚Geld haben‘, also ‚besitzen‘, zu verstehen, sondern im Sinne von ‚Freunde haben‘, also ‚sich jemandem zugehörig oder verbunden fühlen‘. Jüngst hat Harald Weinrich auf diese grundlegende Bedeutung von ‚Haben‘ aufmerksam gemacht.³⁶ Aus Achtung vor der mit der Taufe begründeten Zugehörigkeit zu Christus im Geist, die Menschen zu Christen ‚macht‘, indem sie sie von der Angst vor dem Tod befreit und so ein Leben in christlicher Freiheit ermöglicht, kommt der Verantwortlichkeit des Einzelnen in der Kirche aus theologischen Gründen ein hoher, unüberbietbarer Stellenwert zu. Lediglich die ‚Sünde wider den Heiligen Geist‘, mit der die Zugehörigkeit zu Christus öffentlich negiert wird, stellt meines Erachtens ein Versagen dar, welches das Eingreifen der jeweils höheren Instanz rechtfertigt.

Andererseits setzt das Subsidiaritätsprinzip hierarchische Strukturen voraus. Doch geraten wegen der Komplexität ihrer Wirklichkeit in der Kirche, die auch in der Frage ihrer hierarchischen Struktur nicht unterboten werden darf, zwei Hierarchien miteinander in Interaktion, was die Internationale Theologenkommission mit großer Klarheit gesehen hat: „Für die Entfaltung des kirchlichen Lebens, des Leibes Christi, können das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das Dienst- oder hierarchische Amt einander nur ergänzen und

³⁶ WEINRICH, Harald, *Über das Haben*. 33 Ansichten, München 2012.

‚einander zugeordnet‘ sein, jedoch so, daß vom Gesichtspunkt des Endzweckes des christlichen Lebens und seiner Erfüllung her dem gemeinsamen Priestertum der Vorrang [primauté] zukommt, wengleich vom Gesichtspunkt [...] der sichtbaren organisatorischen Ordnung der Kirche und der sakramentalen Wirksamkeit her das Dienstant den Vorrang [priorité] hat.³⁷

Der ‚eschatologischen Hierarchie‘, durch die der Zweck des christlichen Lebens, man könnte auch vom Gemeinwohl der Kirche sprechen, bestimmt wird, wird eine ‚amtliche Hierarchie‘ zugeordnet, und zwar in der Weise, dass jene dem Zweck einen absoluten Vorrang (primauté) einräumt und vom Ziel der Zweckerreichung dieser ein relativer Vorrang (priorité) zukommt. Besser kann man die theologische Adäquatheit der innerkirchlichen Geltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß der „Hierarchie‘ der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre“ (UR 11) kaum ausdrücken.

Es wäre wünschenswert, wenn dies ekklesiologisch und verfassungsrechtlich in der Kirche ernst genommen und damit dem Subsidiaritätsprinzip die von der höchsten Gewalt nie negierte Geltung wirksam dadurch zuteil würde, dass Papst Franziskus wieder auf die von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. verlassene Linie seiner Vorgänger im Amt, nämlich Pius XII., Johannes XXIII. und Paul VI. einschwenkt. Das ist freilich leichter gesagt als getan, impliziert es doch nicht weniger als eine Strukturreform der römisch-katholischen Kirche.

³⁷ INTERNATIONALE THEOLOGENKOMMISSION, *Mysterium des Gottesvolkes*, Einsiedeln 1987, S. 60 f.